

Altersvorsorgedepot 2027



**Was jetzt bereits feststeht - und was
Sparerinnen und Sparer wissen sollten.**

Beschlossen. Neue Produkte ab 1. Januar 2027.

Staatliche Förderung wird für kapitalmarktorientierte Altersvorsorgedepots
geöffnet - auch ohne Beitragsgarantie.

Die staatlich geförderte private Altersvorsorge wird grundlegend neu geordnet. Neben Garantieprodukten mit 80 oder 100 Prozent Garantie wird erstmals ein gefördertes Altersvorsorgedepot ohne Garantie möglich. Damit können Fonds und ETFs stärker für die langfristige Altersvorsorge genutzt werden.

START Ab 01.01.2027 können Anbieter die neuen Produkte anbieten.	FÖRDERUNG Bis zu 540 EUR Grundzulage pro Jahr, zusätzlich mögliche Kinderzulagen.
ANLAGE Altersvorsorgedepot ohne Garantie; Fonds und ETFs sind grundsätzlich möglich.	STEUERN Keine Besteuerung von Wertsteigerungen und Erträgen in der Ansparphase; Besteuerung folgt später in der Auszahlungsphase.

Wichtig: Kein Grund für Schnellschüsse

Bestehende Riester-Verträge werden nicht automatisch gekündigt oder umgewandelt. Wer bereits einen Vertrag hat, kann ihn weiterführen. Ein Wechsel in die neue Welt ist freiwillig und sollte erst nach einem Vergleich von Förderung, Kosten, Garantien, Anlage und Auszahlungsregeln entschieden werden.

Finanzberatung Peter Klima GmbH

1. Die neue Förderung - einfacher und beitragsabhängig

Die Zulage wird künftig direkt aus dem tatsächlich eingezahlten Eigenbeitrag berechnet. Der bisherige einkommensabhängige Mindesteigenbeitrag entfällt.

Eigenbeitrag pro Jahr	Grundzulage pro Jahr	entspricht monatlich
120 EUR	60 EUR	10 EUR
360 EUR	180 EUR	30 EUR
600 EUR	240 EUR	50 EUR
1.200 EUR	390 EUR	100 EUR
1.800 EUR	540 EUR	150 EUR

Die Berechnung: Für die ersten 360 EUR Eigenbeitrag gibt der Staat 50 Cent je eingezahltem Euro hinzu. Für weitere Einzahlungen bis insgesamt 1.800 EUR pro Jahr beträgt die Grundzulage 25 Cent je Euro. Die maximale Grundzulage beträgt damit 540 EUR pro Jahr.

Weitere Förderbausteine und Grenzen

Kinderzulage: bis zu 300 EUR pro Kind und Jahr.

Berufseinsteigerbonus: einmalig 200 EUR bei Abschluss vor dem 25. Geburtstag und erfüllten Voraussetzungen.

Steuer: Das Finanzamt prüft über die Günstigerprüfung, ob zusätzlich zu den Zulagen ein weiterer Steuervorteil entsteht.

Grenzen: mindestens 120 EUR Eigenbeitrag pro Jahr für die Grundzulage; maximal 6.840 EUR Einzahlung pro Jahr, davon bis 1.800 EUR mit Grundzulage.

Beispiel

1.200 EUR Eigenbeitrag ergeben 390 EUR Grundzulage. Bei zwei förderfähigen Kindern können zusätzlich bis zu 600 EUR Kinderzulage hinzukommen - insgesamt bis zu 990 EUR Zulagen.

2. Welche Produktwelten gibt es ab 2027?

Die Reform schafft nicht nur ein einzelnes neues Produkt. Künftig stehen unterschiedliche Wege zur Verfügung - je nachdem, wie wichtig Renditechancen, Einfachheit und Garantien sind.

Merkmal	Altersvorsorgedepot	Standarddepot	Garantieprodukt
Garantie	keine	keine	80 % oder 100 %
Anlage	chancenorientiert; Fonds/ETFs möglich	zwei vorab festgelegte Fonds mit Standardeinstellungen	vorsichtiger angelegt, abhängig von der Garantie
Entscheidungen	mehr individuelle Auswahl möglich	wenig laufender Entscheidungsbedarf	Produktgestaltung durch Anbieter
Kostenregel	anbieterabhängig	Effektivkosten max. 1,0 % p.a.	anbieterabhängig
Ziel	mehr Kapitalmarktchancen	einfacher Einstieg	höheres Sicherheitsbedürfnis

Was bedeutet „ohne Garantie“?

Beim Altersvorsorgedepot gibt es keine zugesagte Kapitalerhaltung. Das schafft mehr Spielraum für kapitalmarktorientierte Anlagen und damit höhere Renditechancen, bedeutet aber auch: Wertschwankungen und Verluste sind möglich. Welche Anlagen tatsächlich verfügbar sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem konkreten zertifizierten Produkt.

Steuerlicher Rahmen in der Ansparphase

Wertsteigerungen und Erträge im Altersvorsorgevertrag werden während der Ansparphase nicht besteuert.

Geförderte Beiträge werden später nachgelagert besteuert. Leistungen aus geförderten Beiträgen unterliegen in der Auszahlungsphase grundsätzlich dem individuellen Steuersatz.

Einzahlungen oberhalb des geförderten Höchstbetrags können möglich sein; deren spätere steuerliche Behandlung unterscheidet sich von den geförderten Beiträgen.

3. Bestehender Riester-Vertrag: behalten, umstellen oder wechseln?

Für bestehende Riester-Verträge gilt Bestandsschutz. Es gibt keine automatische Kündigung und keine automatische Umwandlung. Ab 2027 können allerdings keine neuen Verträge mehr nach dem alten Riester-Modell abgeschlossen werden.

Drei grundsätzliche Möglichkeiten

1**Bestehenden Riester-Vertrag weiterführen**

Der Vertrag kann mit den bisherigen Bedingungen und der bisherigen steuerlichen Förderung weitergeführt werden.

2**Im bestehenden Vertrag in die neue Förderung wechseln**

Die sonstigen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich bestehen; geändert wird die Fördersystematik. Ein Rückwechsel in die alte Förderung ist später nicht vorgesehen.

3**In einen neuen Altersvorsorgevertrag wechseln**

Das bisher geförderte Riester-Vermögen kann grundsätzlich in einen neuen Vertrag übertragen werden, ohne dass die bisherige Förderung allein wegen des Wechsels zurückgezahlt werden muss. Kosten können dennoch anfallen.

Deshalb nicht vorschnell kündigen

Ob Altvertrag, neue Förderung oder kompletter Wechsel besser ist, hängt unter anderem von Garantien, Kosten, aktuellem Vertragswert, Zulagen, Steuerwirkung, Anlagehorizont und gewünschter Auszahlungsform ab. Eine pauschale Antwort gibt es nicht.

Wechselkosten werden begrenzt

Innerhalb des neuen Systems sollen Anbieterwechsel einfacher werden. Ab fünf Jahren nach Vertragsabschluss muss der abgebende Anbieter einen Wechsel kostenfrei ermöglichen; der aufnehmende Anbieter darf höchstens 150 EUR als Verwaltungspauschale berechnen. Abschlusskosten neuer Altersvorsorgeverträge müssen auf die gesamte Ansparphase verteilt werden.

4. Wie kommt man im Ruhestand an das Geld?

Die Auszahlungsphase wird deutlich flexibler als bei klassischen Riester-Lösungen. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen zwei Grundmodelle zur Auswahl:

Lebenslange Leibrente: monatliche Zahlung bis zum Lebensende.

Befristeter Auszahlungsplan: der Plan muss mindestens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr laufen. Nicht ausgezahltes Vermögen ist grundsätzlich vererbbar.

Zeitpunkt und Kapitalauszahlung

Regulär kann die Auszahlungsphase frühestens mit 65 und spätestens mit 70 Jahren beginnen.

Ein früherer Start ist möglich, wenn bereits vorher eine gesetzliche Altersrente, eine entsprechende landwirtschaftliche Altersrente oder eine beamten-/soldatenrechtliche Versorgung gezahlt wird.

Zu Beginn der Auszahlungsphase können bis zu 30 % des vorhandenen Kapitals einmalig förderunschädlich ausgezahlt werden.

Gefördertes Vermögen bleibt grundsätzlich für die Altersvorsorge gebunden. Bestimmte Entnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum bleiben gesetzlich möglich.

Vererbung

Altersvorsorgevermögen ist grundsätzlich vererbbar, allerdings kann dabei die gewährte Förderung zurückzuzahlen sein. Eine Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen ohne Abzug der Förderung möglich sein. Bei einer lebenslangen Leibrente endet die Zahlung grundsätzlich mit dem Tod; optional können Rentengarantiezeiten vereinbart werden.

Die fünf Fragen vor einem Abschluss

1. Wie hoch ist meine tatsächliche Förderquote? 2. Welche Kosten entstehen über die gesamte Laufzeit? 3. Welche Anlage passt zu meinem Risiko und Zeithorizont? 4. Wie flexibel brauche ich Beiträge und Auszahlung? 5. Wie fügt sich das Produkt in meine übrige Altersvorsorge und Vermögensplanung ein?

Kurzfazit

Das Altersvorsorgedepot ist ein echter Systemwechsel: mehr Kapitalmarkt, einfachere Zulagen und flexiblere Auszahlungsmodelle. Ob es im Einzelfall besser ist als ein bestehender Riester-Vertrag, eine ungefördernde ETF-Anlage, eine Nettopolice oder andere Vorsorgebausteine, lässt sich jedoch erst im persönlichen Gesamtbild beurteilen.

5. Quellen, Stand und Hinweis

Diese Kundeninformation fasst den zum 24.08.2026 veröffentlichten gesetzlichen und behördlichen Informationsstand in verständlicher Form zusammen. Die konkrete Produktumsetzung ab 2027 kann je nach Anbieter unterschiedlich ausfallen. Konditionen, Kosten, Fonds-/ETF-Auswahl und Vertragsdetails sind deshalb erst anhand des jeweiligen Angebots abschließend zu beurteilen.

Wer ist künftig grundsätzlich förderberechtigt?

Neben den bisherigen Riester-Gruppen wird der Kreis erweitert. Grundsätzlich können künftig auch Selbstständige mit bestimmten gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften sowie Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen unmittelbar förderberechtigt sein. Die gesetzlichen Detailvoraussetzungen sind individuell zu prüfen.

Primärquellen

Bundesministerium der Finanzen - FAQ zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/reform-der-privaten-altersvorsorge.html>

Bundesministerium der Finanzen - Broschüre „Reform der privaten Altersvorsorge“, Stand Juni 2026

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/reform-der-privaten-altersvorsorge.pdf

Bundesregierung - „Private Altersvorsorge wird attraktiver“, 01.06.2026

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reform-private-altersvorsorge-2400072>

Hinweis zur Beratung

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Anlage-, Versicherungs-, Steuer- oder Rechtsberatung. Vor Abschluss oder Wechsel sollten persönliche Ziele, Risikotoleranz, bestehende Verträge, steuerliche Situation und Kosten gemeinsam geprüft werden.

Finanzberatung Peter Klima GmbH

Unabhängige Finanzberatung & Honorarberatung

www.finanzberatungpeterklima.de

Persönlich in Herten oder digital und bundesweit.

